

Stand: Januar 2024

Positionspapier des Verbands der Zoologischen Gärten zur EU-Verordnung 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten

„Der VdZ setzt sich dafür ein, dass zoologische Einrichtungen gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung Ausnahmen zur fortgesetzten Haltung und Zucht der als invasiv gelisteten Tierarten erhalten.“

Die EU-Verordnung 1143/2014 ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten¹. Sie soll den Schutz und Erhalt einheimischer Biodiversität in Europa befördern. Artikel 7 der Verordnung verbietet die beabsichtigte und/oder unbeabsichtigte Einbringung in die EU, die Haltung und Zucht sowie den Transport, Verkauf, Erwerb oder Tausch von als invasiv und gebietsfremd gelisteten Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig gewährt Artikel 8 der Verordnung Einrichtungen, die „*ex-situ* Erhaltung“ durchführen, Ausnahmen von diesen Verboten zu beantragen. Die gelisteten Arten werden auf europaweit gültigen Unionslisten genannt, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten stellen in der Natur einen bedeutenden Bedrohungsfaktor für heimische Tier- und Pflanzenarten dar. Der VdZ begrüßt daher, dass die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Europäische Rat die EU-Mitgliedsstaaten durch die Verordnung verpflichten, wirksame Maßnahmen gegen Invasivarten zu unternehmen.

Der VdZ setzt sich dafür ein, dass „Einrichtungen, die *ex-situ* Erhaltung durchführen“ (also Zoos und Aquarien) per Artikel 8 der EU-Verordnung Ausnahmegenehmigungen von den Restriktionen aus Artikel 7 erhalten, insbesondere weil:

1. Aus Sicht des VdZ sind mit einer Betriebslizenz geführte zoologische Einrichtungen in Europa keine signifikanten Pfade für die unbeabsichtigte Einfuhr und Verbreiterung gebietsfremder Tierarten. Zoologische Einrichtungen sind per EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG² und per nationaler Gesetze verpflichtet, das Entkommen von Tieren in ihrer Obhut zu verhindern und ein Tierregister zu führen. Notfallpläne

¹ EU-Verordnung 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Informationen unter: https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/invasive-alien-species_en

² EU-Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V.

Volker Homes
Bundespressehaus (Büro 4109)
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin, Germany

Telefon: +49 (0)30 206 53 90 12
Telefax: +49 (0)30 206 53 90 29
E-Mail: volker.homes@vdz-zoos.org
Website: www.vdz-zoos.org

Präsident: Dr. Olivier Pagan
Vize: Prof. Dr. Jörg Junhold
Schatzmeister:
Dr. Stephan Hering-Hagenbeck
Geschäftsführer: Volker Homes

AG Charlottenburg: VR9280B
Steuernummer: 27/680/76235
Berliner Sparkasse
IBAN: DE05100500000190491183
BIC: BELADEVXXX

für den Fall des Entweichens von Tieren liegen in jedem Zoo vor. Entsprechend unwahrscheinlich ist es, dass heutzutage eine relevante Anzahl von Tieren einer Art aus Zoos oder Aquarien (unbemerkt) entkommt und sich langfristig invasiv in der Natur etabliert.

2. Bekannte historische Ereignisse, die zoologische Einrichtungen als Quelle des Entkommens von inzwischen invasiven Arten benennen, stammen in der Regel aus Zeiten, als es noch keine übergreifend restriktiven Maßnahmen für das Entkommen von Zootieren und keine Betriebsgenehmigungsprozesse gab. Zootierbestände gehören inzwischen jedoch zu den am intensivsten kontrollierten und individuell registrierten Tierbeständen. Daher werden die seltenen Fälle des Entweichens von Individuen – anders als im Falle des unbeabsichtigten Entweichens oder Einschleppens per Transport- und Handelswege oder durch Privathalter – bis dato durch Zoos dokumentiert. Diese überdurchschnittlich detaillierte Datenlage fließt dann entsprechend überproportional in die Risikobewertungen zur Priorisierung von Einfuhrpfaden ein.

3. Eine weitere Verfälschung der Einschätzung zur Priorisierung relevanter Einfuhrpfade ist zusätzlich dadurch entstanden, dass die Datenlage bei vielen unscheinbaren oder auch bei marinen (nicht-Wirbeltier)Arten, die nebst Verlust der heimischen Biodiversität zudem bedeutende volkswirtschaftliche und gesundheitliche Schäden anrichten, schlichtweg nicht ausreichend für eine Risikobewertung ist. Anders sieht dies aus bei prominenten Arten, die auch in Zoos häufig gehalten werden. Entsprechend nennt die Unionsliste übermäßig viele Vogel- und Säugetierarten, obgleich diese nur einen geringen prozentualen Anteil der invasiven Tierarten in Europa ausmachen. Im Ergebnis wurden zoologische Einrichtungen als zu priorisierende Einfuhrpfade definiert, was aus Sicht des VdZ nicht gerechtfertigt ist.

4. Artikel 3, Paragraph 10 der EU-Verordnung definiert „*ex-situ* Erhaltung“ als „die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume“. Die Definition unterscheidet nicht zwischen bedrohten oder nicht bedrohten Bestandteilen der biologischen Vielfalt. Gemäß dieser Definition als Bestandteil der EU-Verordnung müssten zoologische Einrichtungen Ausnahmen von den Verboten erhalten, unabhängig davon, ob eine gelistete Art in der Natur bedroht ist oder nicht.

5. Würden zoologischen Einrichtungen gezwungen, die Zucht gelisteter Arten aufzugeben, hätte dies mittelfristig den Verlust aller gelisteter Tierarten aus den Zoobeständen Europas zur Folge. Dies steht im Gegensatz zu Artikel 8, Paragraph 1

und 2 der EU-Verordnung, welcher die Haltung gelisteter Tierarten in Zoos in keiner Weise als Auslaufmodell charakterisiert.

6. Etablierte und wissenschaftlich gezüchtete *ex-situ* Bestände von Tierarten zu erhalten ist eine Kernaufgabe von zoologischen Einrichtungen. Die Bestände dienen als Reservepopulationen, sollten Bedrohungsfaktoren die Bestände in der Natur gefährden. So sind z.B. die Vorkommen des Chinesischen Muntjaks im natürlichen Verbreitungsgebiet inzwischen gefährdet. In zoologischen Einrichtungen in Europa besteht eine genetisch gesunde Population dieser Tierart. Diese nun aufgrund ihrer Listung als in der EU invasive Tierart auszulöschen widerspricht den Anforderungen, die die EU-Zoorichtlinie hinsichtlich des Artenschutzes an Zoos und Aquarien stellt.

7. Der Europarat, die Invasive Species Specialist Group (ISSG) und der Europäische Zooverband (EAZA) verabschiedeten bereits 2015 einen Code of Conduct bezogen auf den Umgang mit Invasivarten³ und sprechen sich hierin für Ausnahmeregelungen für die Zootierhaltung aus.

8. Bestandstiere gelisteter Arten müssen – bei fehlender Ausnahmegenehmigung – an der Fortpflanzung gehindert werden. Die daraus entstehenden Konsequenzen wie Einzeltierhaltungen und/oder erzwungene Sterilisation/Kastrationen werfen tierschutzrechtliche Bedenken auf. Weiterhin steht es im Widerspruch zu modernen Tierschutz-Standards, sozial lebende Tiere lebenslang am Ausleben eines bedeutenden Aspektes ihres natürlichen Verhaltensrepertoires zu hindern.

9. Das Bildungsangebot europäischer Zoos erreicht jährlich rund 140 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger und beinhaltet unter anderem Informationen über Invasivarten in der Natur und deren negative Einflüsse auf die europäische Biodiversität. Dieses Bildungsangebot kann jedoch nur ansprechend vermittelt werden, wenn zoologische Einrichtungen Vertreter von als invasiv gelisteter Arten weiterhin halten und züchten sowie ihren Besucherinnen und Besuchern vorstellen dürfen.

³ European Code of Conduct on Zoological Garden and Aquaria and Invasive Alien Species; 2015

Über den VdZ

Der Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. mit Sitz in Berlin ist die führende Vereinigung wissenschaftlich geleiteter Zoologischer Gärten. Rund 42 Millionen Menschen besuchen jährlich die 70 VdZ-Zoos, mehr als eine Million profitiert von den besonderen Bildungsangeboten der Zoos in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Spanien. Der 1887 gegründete VdZ ist der weltweit älteste Zoo-Verband und gab den Anstoß zur Gründung des Weltzooverbands.

Kontakt

Verband der Zoologischen Gärten (VdZ)

Internet: www.vdz-zoos.org

E-Mail: post@vdz-zoos.org

Telefon: +49-(0)30-20653900